

11.09.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Gzu **Punkt** der 688. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1995

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel

KOM(95) 177 endg.; Ratsdok. 7749/95

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und der Gesundheitsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, alternativ raffiniertes Carrageen (E 407 a) als weiteren Lebensmittelzusatzstoff zuzulassen. Er stellt fest, daß wesentliche Informationen über diesen Stoff und die Gründe für seine Zulassung von der Kommission bisher nicht mitgeteilt worden sind.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, die Kommission darauf hinzuweisen, daß den Mitgliedstaaten bei der vorgesehenen Zulassung eines weiteren Zusatzstoffes alle Unterlagen zu übermitteln sind, die für die Bewertung des Vorhabens benötigt werden.

Im vorliegenden Falle können der Begründung des Richtlinienvorschlages z.B. weder Einzelheiten zum Herstellungsverfahren von alternativ raffiniertem Carrageen, noch zu den Eigenschaften dieses Stoffes, zur technischen Notwendigkeit sowie zur toxikologischen Bewertung durch den Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß entnommen werden. Der Hinweis, daß alternativ raffiniertes

Carrageen auf den Philippinen "kommerzielle Bedeutung" erlangt hat, kann aus Sicht des Bundesrates nicht als ausreichende Begründung für die Zulassung dieses Stoffes in der Gemeinschaft angesehen werden.